



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

## *Amtliches Verkündungsblatt*

45. Jahrgang

Wesel, 23. März 2020

Nr. 15

S. 1 – 16

## **Inhaltsverzeichnis**

- **Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Kreis Wesel vom 19.03.2020** 2
- **Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen für den Kreis Wese** 8
- **Bekanntmachung über die vorläufige Absage der Jägerprüfung 2020** 12
- **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Cremare Tierkrematorien GmbH** 13
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jürgen Andrießen** 15
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ayhan Aktas** 15
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ahmad Ranjbar** 16
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Evangelos Pilaftsis** 16

## **Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Kreis Wesel vom 19.03.2020**

Der Kreistag des Kreises Wesel hat im Wege der Dringlichkeit am 19.03.2020 aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), nachstehende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1**

1. Nach § 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.12.1992 (GV. NRW. S. 458/SGV. NRW. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 305) hat der Rettungsdienst die Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu befördern. Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung mit Krankenkraftwagen zu befördern.
2. Nach den §§ 6, 7 und 9 RettG hat der Kreis Wesel als Träger des Rettungsdienstes für eine ausreichende Zahl von Rettungswachen zu sorgen. Diese halten Rettungsmittel, insbesondere Krankenkraftwagen sowie das erforderliche Personal bereit und führen die Einsätze durch.
3. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und die Benutzung der Krankenkraftwagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

### **§ 2**

Vor der Benutzung eines Krankenkraftwagens ist in der Regel eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit des Transportes beizubringen.

Diese Bescheinigung soll enthalten:

1. Vor- und Zuname sowie die Wohnung des / der zu Befördernden,
2. Art der Erkrankung, ggf. Angabe über den Verdacht einer Ansteckung,
3. Bezeichnung der Krankenkasse,
4. Name und Anschrift des Arbeitgebers,
5. Bei Krankentransporten die Begründung/Notwendigkeit für die Verordnung eines Krankentransportwagens (KTW).

### § 3

1. Gebührenpflichtig ist, wer den Krankenkraftwagen, das Tätigwerden des Notarztes/der Notärztin (NA) oder die Hilfeleistung des Rettungsdienstpersonals in Anspruch nimmt oder bestellt, bei Minderjährigen auch der/die gesetzliche(n) Vertreter / Vertreterinnen.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Sind auf einer Fahrt mehrere Patienten/Patientinnen (Pat.) gleichzeitig zu befördern, werden für jeden Pat. die Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
4. Sind bei einem Einsatz mehrere Pat. vom NA betreut worden, so werden für jeden Pat. die Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
5. Dem Rettungsdienst durch das Erfordernis weiterer Einsatzfahrzeuge oder die Inanspruchnahme Dritter (auch Einsatzunterstützung) entstehende Kosten werden in der entstandenen/berechneten Höhe zusätzlich zu den Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
6. Für einen Rettungsdiensteinsatz ohne durchgeführten Transport wird eine Gebühr erhoben, wenn eine missbräuchliche Alarmierung vorliegt. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt insbesondere vor, wenn unter Vorgabe einer Notlage ein Krankenkraftwagen bestellt wird, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Rettungsgesetzes besteht. Eine missbräuchliche Alarmierung kann auch vorliegen, wenn ein notwendiger Transport abgelehnt wird.

### § 4

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistung (Ausrücken des Krankenkraftwagens (KKW) bzw. Übernahme des Einsatzes) und endet mit dem Einrücken des KKW in die Rettungswache bzw. der Übernahme eines Folgeinsatzes. Es wird nicht nur der Transportweg berechnet.
2. Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.  
In besonderen Fällen kann vor Beginn der Fahrt ein Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Gebühren oder die Entrichtung der Gebühren unmittelbar nach Abschluss der Fahrt verlangt werden.
3. Für Gebührenpflichtige, die einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse angehören, können die Gebühren mit der betreffenden Kasse abgerechnet werden, sofern eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit des Krankentransports sowie der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse oder eine Kostenzusicherung innerhalb einer Woche nach der Krankenfahrt beigebracht werden.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
5. Die Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 5**

Die Gebühren können auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Gesamtumstände des Falles aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 6**

1. Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen im Kreis Wesel vom 16.12.2016 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Kreis Wesel wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 19.03.2020

Kreis Wesel  
Der Landrat  
gez. Dr. Müller

**Gebührentarife**

	<b>NAW EUR</b>	<b>RTW EUR</b>	<b>KTW EUR</b>
<b>1. Für die Beförderung einer Person:</b>			
1.1 Grundgebühr	830,00	580,00	175,00
1.2 mit anschließender Weiter- oder Rückbeförderung zusätzlich zu den Gebühren nach 1.1	700,00	470,00	145,00
1.3 zusätzl. zu den Gebühren nach 1.1 und 1.2 je Fahrkilometer	3,00	3,00	3,00
<b>2. Notarzteinsatz</b>			
2.1 Für die Versorgung durch einen Notarzt/ eine Notärztin <u>ohne</u> anschließende Beförderung -die Gebühr für das zuführende Fahrzeug ist in der Gebühr enthalten	700,00		
2.2 zu den Gebühren nach 2.1 je Fahrkilometer	3,00		
<b>3. Ambulante Versorgung durch Rettungsdienstpersonal</b>			
3.1 Für die Versorgung durch Rettungsdienstpersonal <u>ohne</u> anschließende Beförderung -die Gebühr für das zuführende Fahrzeug ist in der Gebühr enthalten		450,00	150,00
3.2 zu den Gebühren nach 3.1 je Fahrkilometer		3,00	3,00
<b>4. Für ein bestelltes aber nicht benutztes Fahrzeug, sobald es die Fahrt begonnen hat</b>			
4.1 Grundgebühr	650,00	450,00	150,00
4.2 zusätzl. zu der Gebühr nach 4.1 je Fahrkilometer	3,00	3,00	3,00

<b>NAW</b>	<b>RTW</b>	<b>KTW</b>
<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>

## 5. Kurierfahrt (z.B. Blutkonserven oder Serum)

5.1 Grundgebühr	--	--	175,00
5.2 zusätzl. zu der Gebühr nach 5.1 je Fahrkilometer	--	--	3,00

<b>6. Rettungsdiensteinsatz in Folge eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage</b>	650,00	450,00	
--	--------	--------	--

## 7. Sonstiges

Die Zahl der Fahrkilometer entspricht der Zahl der Kilometer, die das Fahrzeug vom Beginn des Einsatzes bis zu seiner Rückkehr in die Rettungswache bzw. zur Übernahme eines Folgeeinsatzes zurückgelegt hat.

NAW = Notarztwagen bzw. RTW und NEF (Notarzteinsatzfahrzeug) im Rendezvous-System  
RTW = Rettungstransportwagen  
KTW = Krankentransport

---

## **Allgemeinverfügung**

### **zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen für den Kreis Wesel**

Aufgrund

§§ 1, 5 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324)

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. 02.1996 (GV.NRW S. 104)

§ 3 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz vom 02.09.2008 (GV.NRW S. 885)

§§ 5 b, 11 und 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738)

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

wird für den Kreis Wesel folgendes bestimmt:

#### **I. Sperrbezirk**

Nachdem in einem Bienenstand in Neukirchen-Vluyn die Amerikanische Faulbrut (AFB) der Bienen amtstierärztlich festgestellt wurde, wird ein Sperrbezirk im Kreis Wesel gebildet, der wie folgt begrenzt wird:

**im Westen:** ab Kreisgrenze Kreis Kleve/Kreis Wesel Littardsche Kendel in östlicher Richtung bis „Eylerdickstr.“

**im Norden:** „Eylerdickstr.“ in südlicher Richtung bis „Waldweg“, „Waldweg“ weiter in südöstlicher Richtung bis „Mühlenstr.“

**im Osten:** „Mühlenstr.“ in östlicher Richtung bis „Eyler Str.“, „Eyler Str. in südöstlicher Richtung bis Abzweig „Geldernsche Str.“, „Geldernsche Str.“ in westlicher Richtung bis „Vluyn Str.“, „Vluyn Str.“ in südlicher Richtung bis „Wittfeldsweg“, „Wittfeldsweg“ in westlicher Richtung bis „Vluynbuscher Str.“, „Vluynbuscher Str.“ in südlicher Richtung bis „Hochkamerstr. (K9)“

**im Süden:** „Hochkamerstr.“ in westlicher Richtung bis Kreisgrenze Kreis Wesel/Kreis Kleve

Für den Geltungsbereich des Sperrbezirkes werden hiermit nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung

ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

## **II. Begründung der Allgemeinverfügung**

Die Einrichtung des Sperrbezirkes und die angeordneten Maßnahmen, zwingend vorgeschrieben in der Bienenseuchen-Verordnung, verfolgen das Ziel, die Verschleppung der AFB aus dem betroffenen Gebiet zu verhindern und die AFB nachhaltig zu bekämpfen. Über Untersuchungen im Sperrbezirk ist festzustellen, ob bereits eine Verschleppung in benachbarte Bienenstände im Sperrbezirk erfolgt ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine weitere Verschleppung in Bienenstände außerhalb des Sperrbezirkes ausgeschlossen wird.

Die Größe des Sperrbezirkes berücksichtigt die örtlichen und jahreszeitlichen Gegebenheiten, insbesondere die Verteilung der Bienenstände, und das Ergebnis der epidemiologischen Ermittlungen. Die Frist für die Nachuntersuchung wird durch die biologischen Eigenschaften der Bienenvölker in Verbindung mit den jahreszeitlichen Bedingungen bestimmt.

## **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Sämtliche Anordnungen sind sofort vollziehbar.

## **IV. Begründung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.

Es ist sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

## **V. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gem. § 26 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NW.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **VI. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### **Hinweis:**

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### **Zusatz bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung müssen Sie dieser Verfügung auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

**Hinweise:****Meldung von Bienenvölkern**

Besitzer von Bienenvölkern innerhalb des Sperrbezirkes haben diese unverzüglich unter Angabe des Standortes der Kreisverwaltung Wesel, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Jülicher Str. 4, 46483 Wesel, anzuzeigen. Ob Bienenbestände innerhalb des Sperrbezirkes liegen, kann beim zuständigen Veterinäramt erfragt werden.

**Ordnungswidrigkeit**

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG).

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierGesG entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Tierhalter oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig befolgt oder nicht befolgt hat.

Ich behalte mir vor, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

Im Auftrag  
gez. Dr. Dicke

---

## ***Bekanntmachung***

### **über die vorläufige Absage der Jägerprüfung 2020**

Am 23.01.2020 wurden die Termine der Jägerprüfung für das Jahr 2020 verkündet.

Mit Erlass vom 15.03.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen verfügt, dass es vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der Infektionen erforderlich ist, weitere - über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltene hinausgehende - kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Es werden seit dem 15.03.2020 nahezu alle Freizeit-, Sport-, Unterhaltungs- und Bildungsangebote im Land eingestellt. Ab Dienstag, dem 17.03.2020, sind Zusammenkünfte in Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich nicht mehr gestattet.

Dadurch ist auch der Vorbereitungslehrgang für die Jägerprüfung 2020 zumindest zu-nächst nicht mehr möglich.

Darauf Bezug nehmend hat die oberste Jagdbehörde per Erlass vom 16.03.2020 den Termin für die landesweite schriftliche Jägerprüfung am 20.04.2020 abgesagt. Dementsprechend entfallen für den Moment auch die Schieß- und die mündlich-praktische Prüfung.

Eine neue Terminierung aller Prüfungsteile wird bekanntgegeben, sobald die oberste Jagdbehörde einen Nachholtermin für die Durchführung der schriftlichen Jägerprüfung mitgeteilt hat.

Wesel, den 19. März 2020

K R E I S W E S E L  
Der Landrat  
Untere Jagdbehörde  
Im Auftrag  
gez. Horstmann

---

## ***Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Cremare Tierkrematorien GmbH***

Die Cremare Tierkrematorien GmbH, An der Lackfabrik 8 in 46485 Wesel, hat mit Datum vom 06.01.2020, zuletzt ergänzt am 11.03.2020, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach Nr. 7.12.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 50 Kilogramm je Stunde bis weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Anlage nach Nr. 7.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, ausgenommen die Aufbewahrung gemäß § 10 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, und Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von weniger als 2 Kubikmetern mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 46514 Schermbeck, Hufenkampweg 1, Gemarkung Altschermbeck, Flur 25, Flurstück 1188 beantragt.

Antragsgegenstand ist der Neubau eines Tierkrematoriums zur Kremierung und Bestattung von Heimtieren (Hunde, Katzen, Vögel u.a.) und Equiden (Pferde, Ponys, Esel). Im Wesentlichen besteht die Anlage aus einem Kühlraum mit einem Nutzvolumen von ca. 181 m<sup>3</sup>, einem Kremationsofen für Sammelkremationen sowie für Einzelkremationen größerer Tiere mit einer Durchsatzleistung von 250 kg/h, einem weiteren Kremationsofen für Einzelkremationen mit einer Durchsatzleistung von <50 kg/h, einer gemeinsamen Abluftreinigungsanlage, Verwaltungs- und Büroräumen, Kundenbereich und Außenanlagen mit Parkplätzen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 7.19.2 der Anlage I zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Eine gemäß Anlage 3 Punkt 2 UVPG durchgeführte, tabellarische Untersuchung der maßgeblichen Kriterien führte

zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Bei Verwirklichung des Vorhabens sind unter Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Tiere, Pflanze, biologische Vielfalt sowie Menschen zu erwarten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, sodass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Wesel, den 18.03.2020

Az.: 66IM/00010/20  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
Fachdienst 66-1-4 Umwelt  
Koordinationsbereich Immissionsschutz

Im Auftrag  
gez. Quindeau

---

***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jürgen Andrießen***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Jürgen Andrießen**, letzte bekannte Anschrift 46537 Dinslaken, Weseler Str. 77, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 17.03.2020, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-AB19, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 166 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.03.2020  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Engel

---

***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ayhan Aktas***

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Ayhan Aktas** letzte bekannte Anschrift Belgiëlaan 244, NL-7543 ZH ENSCHEDE den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 13.02.2020- Aktenzeichen 01062918493 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 20.03.2020  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Hengstermann

---

***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ahmad Ranjbar***

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Ahmad Ranjbar** letzte bekannte Anschrift Mesdagstraat 21, NL-6415 TK HEERLEN den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 10.02.2020- Aktenzeichen 01062889299 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 20.03.2020  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Hengstermann

---

***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Evangelos Pilaftsis***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Evangelos Pilaftsis**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Homberger Str. 52, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 23.03.2020, Aktenzeichen 36-1-3 HPF AC-ED559, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 166 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 23.03.2020  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Engel

---